

Versicherungsbedingungen für die Reise-Krankenversicherung Familie (R33)

In der Reise-Krankenversicherung Familie (R33) bieten wir Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Im Versicherungsfall ersetzen wir Aufwendungen für Heilbehandlungen im Ausland und erbringen weitere Leistungen.

Inhalt:

Teil A – Leistungen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
 - 1.1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz
 - 1.2 Versicherungsschutz für Heilbehandlung, Krankentransporte und Rücktransporte
 - 1.3 Aufwendersatz bei Überführung oder Bestattung
 - 1.4 Unsere Serviceleistungen und Ersatz von Aufwendungen für Telefonate
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
3. Rangverhältnis bei Ansprüchen gegen mehrere Leistungsträger

Teil B – Ihre Pflichten

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung und geänderter Beitrag nach dem 70. Geburtstag
2. Obliegenheiten
3. Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf uns

Teil C – Allgemeine Regelungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes
2. Abschluss und Ende des Vertrags
3. Deutsches Recht und Vertragssprache
4. Zuständiges Gericht
5. Verjährung
6. Übertragung vertraglicher Ansprüche an Dritte

Teil A – Leistungen

Hier finden Sie Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes und eine Beschreibung der Leistungen, die wir im Versicherungsfall erbringen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Person wegen im Ausland eintretender Krankheit oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch

- medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden,
- medizinisch notwendige Untersuchungen, Behandlungen und die Entbindung wegen Früh- und Fehlgeburten sowie
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und
- Tod.

(2) Beginn und Ende des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig ist. Wenn die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden muss, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

1.1.2 Welche persönlichen Eigenschaften sind Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

(1) Erforderliche Eigenschaft bei Abschluss der Versicherung (Aufnahmefähigkeit)

Der Tarif kann nur für Personen abgeschlossen werden, deren ständiger Wohnsitz in Deutschland liegt.

(2) Erforderliche Eigenschaften während der Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz erhalten Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person sowie Ihre versicherten Familienangehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Familienangehörige im vertraglichen Sinne sind:

- Ehegatten,
- Lebensgefährten sowie
- unverheiratete Kinder (auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) bis zu ihrem 18. Geburtstag.

(3) Kein Versicherungsschutz bei Fehlen der erforderlichen Eigenschaft

Wer die in Absatz 1 und 2 genannten Eigenschaften nicht erfüllt, genießt keinen Versicherungsschutz, auch wenn Beiträge gezahlt worden sind. Wir können Nachweise darüber verlangen, dass die erforderlichen Eigenschaften vorliegen.

1.1.3 Wie lange besteht der Versicherungsschutz?

(1) Dauer des Versicherungsschutzes (Grundsatz)

Der Versicherungsschutz beginnt nach der Regelung Teil C Ziffer 1 und besteht während der ersten 8 Wochen (56 Tage) jeder Auslandsreise der versicherten Person.

Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - mit Ablauf der achten Woche der Auslandsreise. Vor Ablauf der achten Woche der Auslandsreise endet der Versicherungsschutz - auch für schwebende Versicherungsfälle -

- zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag endet.
- mit dem Ende des Auslandsaufenthalts.

(2) Verlängerte Leistungspflicht bei Behandlungen im Ausland

Wenn eine im Ausland begonnene Behandlung im Zeitpunkt des Ablaufs des Versicherungsschutzes fortgesetzt werden muss, leisten wir für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über die nach Absatz 1 vereinbarten 8 Wochen hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

1.1.4 Was gilt bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland?

(1) Verlegung innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums

Wenn die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

als Deutschland verlegt, bleibt die Versicherung bestehen.

Für die versicherte Person besteht aber während der Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat Versicherungsschutz weder in diesem Staat noch in Deutschland.

(2) Verlegung in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums

Wenn die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt, endet insoweit die Versicherung.